

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0066/11	17.03.2011
zum/zur		
F0028/11 Die LINKE Fraktion		
Bezeichnung		
Zugriff auf unverschlüsselte Daten		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	05.04.2011	

Neben der pflichtgemäßen Aufgabenwahrnehmung hat der Fachdienst „Straßenverkehrsangelegenheiten“ zur Erhöhung des Bürgerservices die Möglichkeit zur Online-Wunschkennzeichen-Reservierung auf dem Internetportal der Landeshauptstadt ermöglicht. Zu den diesbezüglichen Fragen wird wie folgt Stellung genommen.

### **Frage 1: Seit wann besteht diese Sicherheitslücke?**

Die Online Wunschkennzeichenreservierung existiert seit 2006 und eine Sicherheitslücke in Bezug auf die abgefragten Daten wird nicht gesehen. Gleichwohl wird dazu zukünftig der Standard verbessert. Siehe dazu die Antwort auf die nachfolgende Frage.

### **Frage 2: Weshalb erfolgt keine verschlüsselte Übertragung der Daten?**

Ausgehend von der Rechtslage im Jahr 2006 wurde wie folgt verfahren:

Alle Nutzer des Internetauftritts der Landeshauptstadt Magdeburg werden im Impressum auf die Übermittlung von Antragsdaten mit folgendem Wortlaut belehrt:

„Soweit die Stadt im Rahmen des Dienstes ausdrücklich die Möglichkeit bietet, Anträge oder andere rechtserhebliche Erklärungen gegenüber der Stadt auf elektronischem Weg abzugeben, erfolgt die Übermittlung auf eigene Gefahr. Die Stadt kann, sofern sie es nicht ausdrücklich angegeben ist, die Abhörsicherheit und Unverfälschtheit der eingegangenen Erklärungen nicht gewährleisten.“

Mit diesem Hinweis ist jeder Nutzer hinreichend darüber aufgeklärt, dass die Übertragung der Daten über das Internet erfolgt und damit die Möglichkeit wie auch die Gefahr besteht, dass Dritte von außen auf die Daten zugreifen können. In Kenntnis der erwähnten Gefahr können die Nutzer dann für sich entscheiden, ob sie dennoch den Weg der elektronischen Übertragung ihres Antrages wählen oder Ihren Antrag auf anderem sicheren Wege der Stadt zuleiten. Schließlich willigt jeder Betroffene mit der Nutzung des elektronischen Weges in die Vorgehensweise ein (vgl. § 4 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG).

Die vorliegende Anfrage F0028/11 wurde gleichwohl zum Anlass genommen, den Sachverhalt nochmals dem Datenschutzbeauftragten vorzutragen. Im Ergebnis äußert der Datenschutzbeauftragte der LH MD Bedenken, ob unsere bisherige Verfahrensweise das 2007 in Kraft getretene Telemediengesetz (TMG) ausreichend berücksichtigt. Nach § 13 Abs. 4 Nr. 3 des TMG sei im Fall der Übermittlung von Daten eine möglichst sichere Verbindung bereitzustellen.

### **Frage 3: Was wird seitens der Stadtverwaltung und der KID getan, um diese Sicherheitslücke zu beseitigen?**

Um dem Bedürfnis auf dem TMG resultierenden Erfordernis nach erhöhter Sicherheit Rechnung zu tragen und den Vorstellungen Einzelner entgegenzukommen, die von öffentlichen Portalen

eine Sicherung per se erwarten, wurde die Möglichkeit der Nutzung einer sicheren Verbindung untersucht.

Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass eine Lösungsmöglichkeit zur Wunschkennzeichen-Reservierung über <https://> von für die Software „OK-Vorfahrt“ angeboten wird.

Die Umstellung der Reservierung von <http://> auf <https://> führt jedoch zu einmaligen Kosten in Höhe von ca. 3.800 EUR. Die Finanzierung der Kosten erfolgt aus den Einnahmen der Wunschkennzeichen-Reservierung. Diese betragen pro Online-Reservierung 2,60 EUR.

Die Umstellung erfolgt umgehend.

Holger Platz